

Amtliche Bekanntmachungen

STADT MÜNSTER

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die UKM Infrastruktur Management GmbH, Albert-Schweitzer-Campus 1, 48149 Münster hat am 12.5.2014 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von naturbelasstem Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,3 MW in 48149 Münster, Albert-Schweitzer-Campus 1, Gemarkung Münster, Flur 36, Flurstück 70 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die komplette Neuerrichtung der genannten Anlage, die unter Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG fällt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3 a-c i.V.m. den Schutzkriterien nach Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3 a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Münster, den 17. Juni 2014

Der Oberbürgermeister
i. V.
Thomas Paal
Stadtrat

STADT MÜNSTER

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Münster veröffentlicht die folgenden Ausschreibungen in den Zeitschriften

- Submissionsanzeiger
- Subreport
- ibau-Planungsinformationen
- bi-Ausschreibungsblatt
- sowie www.vergabe24.de
- und www.stadt-muenster.de

Tiefbauamt

Projekt: Containerhalle Kläranlage Geist
Ausschreibungs-Nr.: 513

Amt für Immobilienmanagement

1. Projekt: Tischlerarbeiten Kindertageseinrichtung Dreifaltigkeitsschule
Ausschreibungs-Nr.: 504

2. Projekt: Dachabdichtungs- und Abdichtungsarbeiten Feuerwehrgerätehaus Kinderhaus
Ausschreibungs-Nr.: 506

Die Unterlagen werden elektronisch versandt. Eine Gebühr fällt nicht an. Bitte richten Sie Ihre Anforderung unter Angabe der Ausschreibungs-Nr. per E-Mail an: vergaben@stadt-muenster.de, per Post an: Stadt Münster – Rechts- und Ausländeramt – Ausschreibungen und Vergaben –, Klemensstraße 10, 48143 Münster oder per Fax an: 02 51/4 92-77 61.

STADT MÜNSTER

Öffentliche Bekanntmachung

Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Varrobose (Varroose)

Aufgrund der

- § 6 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22.5.2013 (BGBl. I S. 1324), geändert durch Bekanntmachung vom 4.11.2013 (BGBl. I S. 3942)
- § 15 der Bienenseuchen-Verordnung in der Neufassung vom 3.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499),
- § 4 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.9.2008 (GV. NRW S. 12)

wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Alle Bienenvölker im Gebiet der Stadt Münster sind in der Zeit vom **19.7.2014** bis zum **10.8.2014** gegen Varroamilben zu behandeln.

(2) Die Herbstbehandlung aller Bienenvölker gegen Varroamilben ist in der Zeit vom **27.9.2014** bis zum **18.10.2014** durchzuführen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Münster, den 15. Juli 2014

Stadt Münster als Kreisordnungsbehörde
Der Oberbürgermeister
I.V.
Dr. Andrea Hanke
Stadträtin

VERLOSUNG!

42. AvD-Oldtimer-Grand-Prix auf dem Nürburgring 8. bis 10. August 2014

Gewinnen Sie jetzt

5 x 2 Wochenendtickets

gültig vom 8. bis 10. August 2014

Die Karten gelten von Freitag bis Sonntag und berechtigen zum Zutritt zu allen geöffneten Tribünen und dem Fahrerlager.



Wir bringen Sie an den Start!

Alle Infos und die Gewinnspielfrage finden Sie auf: www.wn-mobil.de

WN-Mobil.de

Freie Berufe

Urlaub vom 21.07. - 08.08.2014

Praxis Klaus W. Thies
Facharzt für Allgemeinmedizin -
Naturheilverfahren -
Umweltmedizin
Weseler Str. 111 - 48151 Münster

Jetzt auch in unserer Filiale in
WARENDORF:



Ab sofort
„schauen wir durch Ihre NETZHAUT hindurch“.

Modernste bildgebende Diagnostik (OCT/GdX) bei allen Formen der

Maculadegeneration (AMD)

Dr. Bernd Anhalt
Dr. Stefanie Wesselmann
Prof. Dr. Holger Busse

www.guteAugen.de
02581-7 89 97 7

Urlaub

vom 28.07.2014 bis 08.08.2014

Dr. Gerald Kienecker, Augenarzt
Aegidiark 6 - 48143 Münster
☎ 02 51/51 14 95

Kleine Geschäftsempfehlungen

ROLLADEN & MARKISEN

Energiesparendes
schönes & sicheres
Wohnen

Perfekter Sonnen-
und Sichtschutz

Besuchen Sie unsere Ausstellung

Westfalenstraße 129-131
MS-Hiltrup - Tel. 025 01/20 19
www.luetkenhaus-muenster.de

LÜTKENHAUS
Rolläden · Elektroantriebe · Markisen

**fairgeben
fairsorgen
fairteilen**

Gottes Spielregeln für
eine gerechte Welt

Brot für die Welt
Ein Stück Gerechtigkeit

RÄUMUNGSVERKAUF WEGEN UMBBAUS

10% 20% 30% 40% 50%

Willkommen!

gartencenter Oosterik
Johanniskweg 68 Denekamp/NL

Gartenmöbel, Grills, Blumentöpfe, Campingartikel und Sommerspielwaren!
SONNTAG VERKAUFSOFFEN VON 9 BIS 18 UHR! WWW.OOSTERIK.DE

Finden Sie Informationen zu Unternehmen, Angeboten, Services und Veranstaltungen auf **STADTPILOT.de**



Ihr Unternehmen ist noch nicht auf **STADTPILOT.de**?

Jetzt eintragen mit einem kostenlosen Basis-Firmeneintrag.
» www.stadtpilot.de/firmeneintrag

STADTPILLOT.de
Der Cityguide Ihrer Tageszeitung.
Westfälische Nachrichten

WN RECHTSANWÄLTE UND STEUERBERATER

Anzeigen-Sonderveröffentlichung · 19. Juli 2014

Bonus bei doppelter Haushaltsführung

Geld zurück vom Staat

Steuerbonus bei doppelter Haushaltsführung sorgt für finanzielle Entlastung

Durch das „Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts“ wurden unter anderem auch die steuerlichen Regelungen der doppelten Haushaltsführung (DHF) neu geregelt. Steuerberater Bernhard Vielberg, Vorstandsmitglied der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe, fasst die wesentlichen Neuerungen zusammen.

Seit Anfang des Jahres ist eine Zweitwohnung nur dann beruflich erforderlich, wenn diese näher zur ersten Tätigkeitsstätte als zum

Hauptwohnsitz liegt. Mögliche Zweitwohnungen können neben Wohnungen auch Zimmer, Hotelzimmer, Gemeinschaftsunterkünfte oder Kasernen sein.

Um Kosten der DHF geltend machen zu können, muss der Arbeitnehmer einen eigenen Hausstand außerhalb des Beschäftigungsortes haben. Ein eigener Hausstand besteht, wenn der Arbeitnehmer eine Wohnung als (Mit-)Eigentümer oder Mieter innehat und er sich an den Kosten der Lebensführung angemessen beteiligt.

Die Wohnung des Arbeitnehmers muss der langfristi-

ge Mittelpunkt der Lebensinteressen sein, regelmäßig aufgesucht werden und einen vom Arbeitnehmer geführten Hausstand darstellen. Eine Wohnung oder ein Zimmer im elterlichen Haus ist seit Jahresbeginn nicht mehr generell für einen eigenen Hausstand ausreichend.

Im Rahmen der steuerfreien Arbeitgebererstattung kann bei Arbeitnehmern mit der (Lohn-)Steuerklasse III, IV oder V eine ausreichende finanzielle Beteiligung unterstellt werden. Bei anderen Arbeitnehmern muss sich hingegen der Arbeitgeber schriftlich bestätigen las-

sen, dass der Angestellte außerhalb des Beschäftigungsortes einen eigenen Hausstand unterhält, an dem er sich auch ausreichend finanziell beteiligt.

Zu den Unterkunftskosten zählen unter anderem Mietkosten, Gebühren für Stellplätze, Reparaturkosten, Rundfunkgebühren, AfA der notwendigen Möblierung, Reinigungs- und Betriebskosten, Schuldzinsen und AfA bei Eigentum. Abziehbar sind die tatsächlichen Aufwendungen für eine Unterkunft bis zu maximal 1000 Euro pro Monat. Die bisherige Berechnung mit einer Vergleichsmiete für

eine 60 Quadratmeter große Wohnung ist nicht mehr erforderlich. Soweit der monatliche Höchstbetrag nicht ausgeschöpft wurde, ist ein Übertrag des nicht genutzten Volumens in andere Monate im selben Kalenderjahr zulässig.

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer werden wie bisher nicht in die Unterkunftskosten einbezogen. Wird die Zweitwohnung von mehreren Arbeitnehmern genutzt, gilt der Höchstbetrag von 1000 Euro pro Monat für jeden Arbeitnehmer.

■ www.stbk-westfalen-lippe.de

Präsentieren Sie sich und Ihre Kanzlei auf der informativen WN-Service-Seite:

Rechtsanwälte & Steuerberater

Machen Sie Ihre Mandanten von morgen auf sich aufmerksam!

Die Service-Seite wird jeweils mit einem wechselnden redaktionellen Themenschwerpunkt veröffentlicht:

- 16.08.2014 Dubiose Zahlungsaufforderungen**
Was kann man dagegen tun?
Welche Rechte hat der Endverbraucher?
- 20.09.2014 Erbrecht**
Was beim Vererben aus rechtlicher Sicht zu beachten ist
- 18.10.2014 Unternehmensnachfolge vorausschauend planen**
Mit der richtigen Beratung Geld und Vermögen sparen
- 15.11.2014 Familienrecht**
Eherecht - Unterhalt - Scheidung
- 20.12.2014 Weihnachts- und Neujahrsglückwünsche**
der Rechtsanwälte & Steuerberater

EWALD STEUERBERATER



Dipl. Betriebswirt
Klaus Ewald
Steuerberater
Weseler Straße 561
48163 Münster
T: 02 51/32 26 53-0
M: info@steuerberater-ewald.de
www.steuerberater-ewald.de

Wir freuen uns darauf,
Sie unterstützen zu dürfen.

immer näher dran



ZGM Zeitungsgruppe
Münsterland

gegenSteuern

Dipl.-Kfm. Wolfgang Dittrich

Steuerberater - Wirtschaftsprüfer
Fachberater für Internationales Steuerrecht

Haferlandweg 16 48155 Münster
Tel.: 0251/686 110 Email: info@muenster-stb.de

www.muenster-stb.ms